

Berlin, 19.05.2016

## UNITI-Stellungnahme zum

### „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ vom 22. April 2016

- I. zur Verlängerung der Steuerermäßigungen für Autogas (LPG) und Erdgas (CNG)
- II. zur geplanten Streichung des § 60 Energiesteuergesetz

Am 26. April 2016 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) seinen „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“. Darin plant das BMF einerseits die Ende 2018 auslaufende Steuerbegünstigung für Gaskraftstoffe um drei Jahre (Autogas/LPG) bzw. sechs Jahre (Erdgas/CNG) zu verlängern sowie andererseits den Steuerentlastungsanspruch des § 60 EnergieStG abzuschaffen.

### I. Verlängerung der Steuerermäßigungen für Autogas (LPG) und Erdgas (CNG)

**UNITI begrüßt die über 2018 hinaus angestrebte degressiv ausgestaltete Verlängerung der Steuerermäßigung für Gaskraftstoffe.** Dies ist als ein positives Signal für die Verbraucher und den Markt zu werten. Die kürzere Förderdauer für Autogas/LPG (bis Ende 2021) im Vergleich zu Erdgas/CNG (bis Ende 2024) kann jedoch Nutzer vom Umstieg auf ein emissionsarmes und klimaschonendes LPG-Fahrzeug abschrecken. Außerdem hält die Begründung der Differenzierung zwischen LPG und CNG mit Verweis auf den Klimaschutz bei näherer Betrachtung nicht stand.

Nach Berechnungen der Europäischen Union – niedergelegt in den Standardwerten der EU-Richtlinie 2015/652<sup>1</sup> vom 20. April 2015 – emittieren Autogas-Fahrzeuge im Schnitt 21 Prozent weniger CO<sub>2</sub> als vergleichbare Benziner. Erdgasfahrzeuge liegen auf einem ähnlichen Level (CNG: 26 Prozent; LNG: 20 Prozent). **Der geringe Unterschied von 5 Prozentpunkten zwischen LPG und CNG rechtfertigt keine 100 Prozent längere Dauer der CNG-Steuerermäßigung. UNITI bittet daher den Gesetzgeber, die vergleichbaren klimapolitischen Effekte dieser alternativen Kraftstoffe bei der Dauer der Verlängerung der Steuerermäßigung entsprechend zu berücksichtigen.**

---

<sup>1</sup> EU-Richtlinie 2015/652 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren

Darüber hinaus sollte die Ausgestaltung der Steuerbegünstigung der heutzutage längeren Halbdauer von Kraftfahrzeugen (durchschnittlich sechs Jahre) und der Abschreibungsdauer der Tankstelleninfrastruktur (bis zu 15 Jahre) Rechnung tragen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass – anders als es das ifeu-Gutachten suggeriert hat – LPG auch für den Einsatz im Schwerlastverkehr geeignet ist. Durch Kombination mit Diesel (sogeannter Dual-Fuel-Antrieb) kann Autogas den Dieselbedarf eines LKW um bis zu 40 Prozent ersetzen. Die Dual-Fuel-Technologie ist erfolgreich getestet und wird bereits eingesetzt. Etwa 1.500 LPG-Tankstellen in Deutschland sind mit geringen Modifikationen zur Betankung des LKW-Verkehrs geeignet.

## II. Geplante Streichung des § 60 Energiesteuergesetz

Auf Seite 4 des Gesetzentwurfs steht in Artikel 1 („Änderung des Energiesteuergesetzes“) Nr. 1 Buchstabe f) geschrieben, dass zukünftig der § 60 EnergieStG wegfallen solle. Der Paragraph regelt bekanntlich die Steuerentlastung eines Handelsunternehmens bei Zahlungsausfall/Insolvenz seines Kunden. Diese Regelung ist als Schutzklausel für Unternehmen, die mit besonders hochbesteuerten Produkten handeln, wichtig für den Fortbestand der Firma im Fall eines Zahlungsausfalls.

**UNITI fordert das BMF und den Gesetzgeber auf,  
den § 60 EnergieStG in der jetzigen Form beizubehalten.**

### Die Steuerentlastung des § 60 EnergieStG ist EU-rechtskonform

Nach UNITI-Ansicht stellt § 60 EnergieStG keine EU-rechtswidrige Regelung dar. Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf EU- und Bundesebene. Die Pläne des BMF zur Abschaffung des § 60 EnergieStG lösen daher Verwunderung aus, insbesondere da der vorliegende Gesetzentwurf keine nähere rechtliche Begründung für die Aussage nennt, dass der Gesetzgeber „die Steuerentlastung unionsrechtskonform [zurückführen] und im Energiesteuergesetz ... streichen“ müsse (vgl. Gesetzentwurf, S. 63). Aufgrund der Bedeutung des § 60 EnergieStG für die Mineralölwirtschaft haben die Verbände der deutschen mittelständigen Mineralölwirtschaft gemeinsam die international tätige Anwaltskanzlei Gleiss Lutz mit einer gutachtlichen Stellungnahme beauftragt, die die Beihilfekonformität der Regelung untersucht. Die Stellungnahme wird derzeit fertiggestellt und kann kurzfristig nachgereicht werden. Nach einer ersten Einschätzung liegen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 AEUV für § 60 EnergieStG nicht vor. Danach ist eine Streichung der Norm aus beihilferechtlichen Gründen nicht geboten.

## **Der allgemeine Billigkeitsgrundsatz der Abgabenordnung hat kein adäquates Schutzniveau**

Laut Begründung zum Gesetzentwurf (S. 63) bliebe den betroffenen Unternehmen „*unbenommen, im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze (§ 227 AO) Hilfe zu beanspruchen*“. Der Billigkeitsgrundsatz nach § 227 AO stellt jedoch keinen adäquaten Ersatz für § 60 EnergieStG zur Absicherung des Ausfallrisikos für den Handel dar, weil diese Regelung nur in besonderen Einzelfällen greift.

## **Der Wegfall des § 60 EnergieStG hätte schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen für Mineralölhandelsunternehmen**

Das Solidaritätsgesetz von 1991 fügte über Artikel 3 („*Änderung des Mineralölsteuergesetzes*“) eine Ermächtigung in § 11 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz ein, um die Entlastung vom Haftungsrisiko für die Mineralölsteuer bei Forderungsausfällen in der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung regeln zu können. Hintergrund war, dass damals die Mineralölsteuer um 22 bzw. 25 Pfennig je Liter Diesel- bzw. Ottokraftstoff erhöht wurde und fortan Energiesteuern einen großen Teil der Produktpreise ausmachten. § 11 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz besagte fortan, dass „*dem Verkäufer versteuerten Mineralöls die im Preis enthaltene Mineralölsteuer ... erstattet oder vergütet*“ werden sollte, „*zur Vermeidung der wirtschaftlichen Belastung des Mineralölhandels*“. Die Vorschrift wurde laut Intention des Gesetzgebers also aufgrund der hohen Besteuerung der Mineralölprodukte zur Minimierung des wirtschaftlichen Risikos der Handelsunternehmen eingeführt.

Seit 1991 wurden die Energiesteuersätze für Diesel- und Ottokraftstoff erneut deutlich erhöht. Damit besteht heute umso mehr die Schutzbedürftigkeit des Zwischenhändlers, der im Sinne des Energiesteuergesetzes lediglich Schuldner und explizit nicht Steuerträger ist – Steuerträger ist der Endverbraucher!

## **Hohe Energiesteuer-Belastungen in kurzer Zeit**

Die steuerlichen Belastungen aus dem Verkauf von Mineralölprodukten können in kurzen Zeiträumen existenzgefährdende Summen für Handelsunternehmen annehmen. Beliefert ein Unternehmen beispielsweise Speditionen mit Kraftstoff, können bei Zahlungsziel von 15 bis 30 Tagen mehrere zehntausende bis hunderttausende Euro an Energiesteuern innerhalb eines Monats anfallen. Im Falle des Zahlungsausfalls bzw. der Insolvenz des Kunden könnte sich der Mineralölhändler ohne den § 60 EnergieStG diese Steuern nicht mehr erstatten lassen. Die Streichung des § 60 EnergieStG würde zu großen Unsicherheiten im Wirtschaftsverkehr führen und könnte die Liquidität vieler Unternehmen empfindlich beeinträchtigen. Ohne den Erstattungsanspruch des § 60 EnergieStG müssten auch die Sicherheitsleistungen, die der Händler an seinen Vorlieferanten zu stellen hat, zukünftig erheblich höher ausfallen.

UNITI fordert daher den Gesetzgeber auf, an der bestehenden Regelung des § 60 EnergieStG festzuhalten.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**RA Elmar Kühn**  
**Hauptgeschäftsführer**

**RA Jörg-Uwe Brandis**  
**Geschäftsführer**

UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.  
Jägerstraße 6  
10117 Berlin

Tel.: 030/755 414-300

E-Mail: [info@uniti.de](mailto:info@uniti.de)

**Über UNITI:**

Der UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V. besteht seit 1927 und repräsentiert heute 90% des Mineralölmittelstandes in Deutschland. Die Mitgliedsfirmen der UNITI beschäftigen insgesamt etwa 75.000 Arbeitnehmer. UNITI bündelt die Kompetenzen in den Bereichen Kraftstoffe, Wärmemarkt und Schmierstoffe. Täglich beziehen über vier Millionen Kunden Kraftstoffe an Tankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen. Rund 5.900 Straßentankstellen (ca. 40% des deutschen Straßentankstellenmarktes) und über 120 Bundesautobahntankstellen werden von den Verbandsmitgliedern betrieben. Der Anteil am Autogasmarkt beträgt rund 42%. Die UNITI-Mitglieder versorgen ca. 20 Millionen Menschen mit Heizöl, einem der wichtigsten Energieträger im Wärmemarkt. Die Marktanteile der Verbandsmitglieder betragen in den Bereichen leichtes Heizöl und Feste Brennstoffe ca. 80% vom Gesamtmarkt. Zu den weiteren Produkten der Mitglieder zählen regenerative Energieträger sowie Gas und Strom. Ebenfalls zum Verband gehören die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und -händler in Deutschland, deren Marktanteil bei ca. 50% liegt.